Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungsvermögen

urn:nbn:de:bsz:31-189865

Deren Grfatmanner:

Carl August Franz v. Stöffer, Geh. Rath a. D. in Carls= ruhe. #3.-⊗-P.R.A.3.

Dr. August Gu net, Kreisgerichtsrath in Mannheim, s. o. Dr. Daniel Schenkel, Kirchenrath und Director des evang.= protest. theol. Seminars in Heidelberg, s. o. Christof Friedrich Trank, Decan und Pfarrer in Friesen=

heim.

Ranglei:

Secretar: Carl Albert Gimbel.

1 Secretariatspraktikant.

Revisoren: Carl Rolit.

Franz Carl Willibald Rölit.

Franz v. Pötz. Emil Schmidt, Leopold Scholer.

5 Revidenten.

Registratoren: Wilhelm Schwab.

Wilhelm Seufert. Expeditor: Gustav Frantmann.

3 Decopisten, 2 Kangleibiener.

Dem evangelischen Oberkirchenrath unmittelbar unterstehende Verwaltungen von Kirchen= und Stiftungsvermögen.

1. Evangelifd-kirchliche Stiftungsverwaltung in Carlsruhe,

bestehend aus:

dem firchlichen Baucollectenfonds; dem Baverbeck'ichen und Sulzburger Hofalmosenfonds; der v. Bernhold'ichen Stipendienstiftung; der Centralpfarrkasse; der Friedrich-Christianer-Stiftung; dem Gültlingen'schen Stipendiensonds; dem Hauber'schen Stipendiensonds; dem Auber'schen Stipendiensonds; dem allgem. Hispinds für die evang.sprotest. Landeskirche; der Catharina-Barbara-Stiftung; der Land-Almosenkasse;

ber Luisenstiftung; bem Lübet'ichen Pfarrwittwen-Unterftützungsfonds; ber Magdalene-Wilhelmine-Stiftung;

bem Pfarr=Meliorationsfonds;

bem Pfarrwittwen= und Baifen=Unterftütungsfonds;

bem Reformations-Collectenfonds;

bem altbabischen Rirchenfonds;

ber Friederike Stiftung für Schulseminariften; ber v. Stulg'ichen Stiftung für Schulseminariften;

dem Pfarr-Bilfefonde;

ben Baifen-Particularfaffen Pforzheim, Lahr und Rheinbifchofsbeim;

bem Oberländer Schulhausban-Collectenfonds; bem Blanfinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfonds; ber Casse für bas firchliche Baupersonal;

bem Relber-Maler'ichen Stipenbienfonds;

bem Benfionsfonds für evangelische Beiftliche.

Carl Benrici, Geiftlicher Berwalter.

1 Gehilfe.

2. Collectur Mannheim.

Guftav Sauler, Geiftlicher Berwalter. 2 Gehilfen, 1 Decopift, 1 Kangleibiener gugleich Mitterer.

3. Stifts-Schaffnei Mosbach.

Abam Steiner, Geiftlicher Berwalter. 2 Gehilfen.

4. Stifts-Schaffnei Binsheim.

Chriftof Bang, Geiftlicher Berwalter. 2 Gehilfen, 1 Stiftsbiener zugleich Bote.

5. Pflege Schonan.

Philipp Jatob Rircher, Geiftlicher Verwalter. (Wohnsit in Beidelberg.)

2 Gehilfen, 1 Decopift, 1 Rangleibiener.

6. Rirden-Schaffnei Rheinbifchofsheim.

Albert Edwin Sprenger, Geiftlicher Berwalter (Berwals tungsfit in Offenburg). 2 Gehilfen.

7. Stifts-Schaffnei Lahr.

Albert Edwin Sprenger, Geiftlicher Berwalter (Berwaltungsfit in Offenburg).

1 Gehilfe.

für das Baumefen des evangeliften Rirchenarars.

. Bauinspector in Heidelberg. 2 Bauaffiftenten, 1 Bureaugehilfe.

Ludwig Diemer, Kirchenbauinspector in Carlsruhe.

1 Bauassistent, 1 Bureaugehilse.

II. Verwaltung des katholisch=kirchlichen Vermögens.

1) Die Stiftungscommission. In jeder Pfarrei besteht für die Berwaltung des örtlichen Kirchenvermögens (mit Ausnahme der Pfründen, die der Pfründen, die der Pfründließer selbst verwaltet) eine Stiftungscommission, die von dem Pfarrer als Borstand, dem der Consession angehörigen Bürgermeister oder dienstältesten Gemeinderathsmitglied und einigen auf die Dauer von 6 Jahren durch die Katholiken der Pfarrei gewählten Mitzgliedern gebildet wird.

2) Diftriftsftiftungs : Commission en — für die Berwaltung firchlicher Diftriftsstiftungen. Ihre Mitglieder werden zur Hälfte von der Großt. Regierung, zur hälfte von dem Erzbischof aus den Katholiken des Distrikts gewählt; alle Mitglieder mussen der Staatsund Kirchenbehörde genehm sein; der Borstand wird von der Commission selbst gewählt.

3) Katholischer Oberstiftungsrath. Er besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Staatsregierung, zur Hälfte vom Erzebischer eine und beiden Theisen genehm sein mussen. Der Borsteher des Collegiums wird gemeinschaftlich ernannt. Ebenso das Revisionse und Kanzleipersonal, wenn es, wie in der Regel die Collegialmitglieder, mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden soll; ohne diese wird es vom Oberstiftungsrath selbst ernannt. Die Aufgabe des Oberstiftungsraths ist, die allgemeinen fir hlichen Landesson die verwalten und die Berwaltung des firchlichen Ortse und Distriftsvermögens, sowie der Pfründen zu beaufsichtigen.

Der Oberftiftungerath felbst untersteht der Oberaufficht der Regierung und bes Erabischofe.